



Stand: 10/2021

Sätze zur Ausgleichsregelung Große Beutegreifer für Nutztiere und Gebrauchshunde

Kurzbezeichnung: „Ausgleichssätze Große Beutegreifer“

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Höchstsätze der Tierseuchenkasse	2
3	Schadenssätze für Schafe und Ziegen	2
4	Schadenssätze für Gehegewild	4
5	Schadenssätze für Bienenstände	5
6	Schadenssätze für andere Nutztiere	5
7	Schadenssätze für landwirtschaftliche Gebrauchshunde	5
8	Sachschäden	5
9	Ausgleich von Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung	5
10	Höhe des Arbeitsaufwandes für Suche und Bergung	5
11	Gewährleistung der Funktionalität	6

1 Allgemeines

Grundlage für das vorliegende Dokument ist die „Regelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden“ (im Folgenden „Ausgleichsregelung Große Beutegreifer“). Es enthält nähere Bestimmungen für die Ausgleichssätze und Grenzen, die bei der Erstattung

- der Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Gebrauchshunden (Herdenschutz Hunde, Hütehunde bzw. Koppelgebrauchshunde - im Folgenden „Gebrauchshunde“),
- der Kosten für tierärztliche Untersuchungen und ggf. Behandlungen,
- des Arbeitsaufwands für die Suche und ggf. Bergung von versprengten und ggf. verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden sowie
- der Schäden an Gegenständen

anzuwenden sind.

Die Inhalte des vorliegenden Dokuments werden regelmäßig durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) überprüft und bei Bedarf der Marktentwicklung oder anderen sich ändernden Gegebenheiten angepasst.

Das vorliegende Dokument stellt den aktuellen Stand im Oktober 2021 dar und löst die zuletzt im Jahr 2020 veröffentlichten Ausgleichssätze ab.

2 Höchstsätze der Tierseuchenkasse

Tab. 1: Höchstsätze der Tierseuchenkasse je Nutztier auf Grundlage von § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (ergänzt um Honigbienen laut Auskunft bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau).

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6.000 €
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4.000 €
Schwein	1.500 €
Gehegewild	1.000 €
Schafe	800 €
Ziegen	800 €
Geflügel	50 €
Honigbienen, je Volk	200 €

3 Schadenssätze für Schafe und Ziegen

Schäden an Schafen und Ziegen werden über Standardkostensätze bestimmt (siehe Tab. 2). Die Standardkostensätze basieren auf dem jeweiligen Marktwert der Tiere (zu erreichender Verkaufspreis) und werden von der LfL in Zusammenarbeit mit Nutztierhalterverbänden erarbeitet.

Der Schaden an Zuchtböcken von Schafen und Ziegen wird auf Grundlage des durchschnittlichen Versteigerungspreises der letzten zwei Jahre der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse bestimmt (siehe Tab. 3 und Tab. 4). Die auf den Auktionen erzielten Preise werden von der LfL regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Als Nachweis des Zuchttierstatus ist vom betroffenen Tierhalter die Zuchtbucheintragung vorzuweisen. Die Höchstbeträge des Tiergesundheitsgesetzes sind im Allgemeinen nicht zu überschreiten (siehe

Tab. 1). Im Einzelfall können bei wertvollen männlichen Zuchttieren auf Grundlage der angeführten Durchschnittstabellen höhere Schadenssummen zugrunde gelegt werden.

Tab. 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden an Schafen und Ziegen

Tierart	Gruppe		Satz	
Schaf	Lamm	Herdbuch / nicht Herdbuch	140 €	
	Mutterschaf (ab 1. Zahnwechsel oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch		200 €
		Herdbuch		300 €
		Bio-Status		Zuschlag 50 €
		Gefährdete Nutztier rasse		Zuschlag 50 €
	Mutterschaf, das zur Milcherzeugung genutzt wird	nicht Herdbuch		350 €
		Herdbuch		450 €
		Bio-Status		Zuschlag 50 €
		Maedi-Status		Zuschlag 50 €
Bock / Jungschaf	nicht Herdbuch		200 €	
	Herdbuch		siehe Tab. 3	
Ziege	Kitz	Herdbuch / nicht Herdbuch	90 €	
	Mutterziege (ab 1. Zahnwechsel, oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch		160 €
		Herdbuch		300 €
		Herdbuch CAE/ Pseudo-TB unverdächtig		400 €
	Bock / Jungziege	nicht Herdbuch		180 €
Herdbuch			siehe Tab. 3	

Tab. 3: Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtschafböcken nach Rassen und Zuchtjungschafen über alle Rassen in Bayern von 2019 und 2020

Rasse	Auktionen 2019/20
Merinolandschaf	1237 €
Schwarzköpfiges Fleischschaf	555 €
Suffolk	643 €
Texelschaf	571 €
Weißes Bergschaf	625 €
Braunes Bergschaf	434 €
Brillenschaf	374 €
Alpines Steinschaf	368 €
Rhönschaf	437 €
Coburger Fuchsschaf	817 €
Waldschaf	319 €
Graue Gehörnte Heidschnucke	334 €
Milchschaft	368 €
Weibl. Jungschaft, alle o.a. Rassen	247 €

Tab. 4: Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtziegenböcken nach Rassen und Zuchtjungziegen über alle Rassen in Bayern von 2020 und 2021.

Rasse	Auktionen 2020/21
Bunte Deutsche Edelziege.	832 €
Weißer Deutsche Edelziege.	913 €
Burenziege	844 €
Weibl. Jungziege, alle o.a. Rassen	317 €

4 Schadenssätze für Gehegewild

Schäden an Gehegewild werden auf Grundlage von Standardkostensätzen bestimmt (siehe Tab. 5). In Jagdgattern gelten die gleichen Regeln wie in Tierproduktionsgehegen. Der finanzielle Wert von Zuchthirschen wird durch Sachverständige festgestellt, welche der Landesverband Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e. V. zur Verfügung stellt. Bei älteren Hirschen wird ggf. der Zuchtwert zugrunde gelegt. Ein etwaiger Trophäenwert wird nicht als Schaden berücksichtigt.

Tab. 5: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden am Gehegewild

Tierart	Gruppe	Satz
Rotwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	125 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ - 1 Jahr)	250 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 - 1 ½ Jahre)	350 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	375 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Sikawild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	100 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ - 1 Jahr)	200 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 - 1 ½ Jahre)	275 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	300 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Damwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	75 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ - 1 Jahr)	150 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 - 1 ½ Jahre)	200 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	225 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Muffelwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	70 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ - 1 Jahr)	140 €
	Schafe (Weiblich, > 1 Jahr)	200 €
	Widder (Männlich, > 1 Jahr, zur Schlachtung)	250 €
	Zuchtwidder	Individuell durch Sachverständige

5 Schadenssätze für Bienenstände

Bären können Schäden sowohl an den Bienen und Vorräten als auch an den eingesetzten Betriebsmitteln verursachen. Diese werden auf der Grundlage von Standardkostensätzen, welche additiv anzuwenden sind, bestimmt (siehe Tab. 6).

Tab. 6: Schäden an Bienenständen

Gruppe	Betriebsmittel	Bienen inkl. Vorräte
Begattungseinheit	20 €	30 €
Jungvolk	100 €	100 €
Wirtschaftsvolk	200 €	200 €

6 Schadenssätze für andere Nutztiere

Schäden an anderen als in Nrn. 3 bis 5 genannten Nutztieren werden nach Vorlage des Beschaffungsbeleges oder nach Einschätzung des Veterinärs bestimmt. Es gelten grundsätzlich die unter Nr. 2 genannten Höchstsätze der Tierseuchenkasse.

7 Schadenssätze für landwirtschaftliche Gebrauchshunde

Die Obergrenze für den Schadensausgleich je zu Tode gekommenem Gebrauchshund beträgt 3.000 Euro.

Es ist ein möglichst realistischer Marktwert des Gebrauchshundes je nach Rasse, erfolgter Ausbildung bzw. Prüfung und Alter ggf. in Absprache mit Zuchtverbänden für landwirtschaftliche Gebrauchshunde im konkreten Fall zu bestimmen.

8 Sachschäden

Von einem großen Beutegreifer direkt verursachte Sachschäden (z. B. Bienenstock, Weideeinrichtungen) sowie der Sachschäden an den Weideeinrichtungen durch panische Reaktionen der Nutztiere werden nach Einzelfallprüfung bis maximal 500 Euro pro Schadensereignis ausgeglichen. In besonderen Härtefällen kann ein Ausgleich gewährt werden, der über 500 Euro hinausgeht. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

9 Ausgleich von Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung

Wird ein Tierarzt hinzugezogen, werden Untersuchungskosten unabhängig von der Anzahl der durch große Beutegreifer verletzten Nutztiere bis zu 35 Euro pro Schadensereignis ersetzt. Bei sehr aufwändigen Geschehnissen ist eine höhere Vergütung im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

Entscheidet der hinzugezogene Tierarzt, dass eine Behandlung notwendig ist, werden zusätzlich Behandlungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 30 % des Nutztierwerts bis zu einer Grenze von 150 Euro pro Nutztier.

Die Kosten für die Untersuchung und ggf. Behandlung eines verletzten Gebrauchshundes durch einen Tierarzt können mit bis zu 1.000 Euro erstattet werden.

10 Höhe des Arbeitsaufwandes für Suche und Bergung

Für die Ermittlung der Höhe des Arbeitsaufwandes für die Suche nach und die Bergung von versprengten und verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden wird ein Stundensatz von 18 Euro pro Person angesetzt.

Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Nutztiere und Gebrauchshunde nicht übersteigen. Die Obergrenze liegt bei 300 Euro pro Schadensereignis.

11 Gewährleistung der Funktionalität

Das System wird regelmäßig durch das LfU auf dessen Funktionalität hin überprüft und weiterentwickelt. Die Grundlage hierzu stellen die Einschätzungen der Dokumentierer sowie der beteiligten Behörden und Verbände dar.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, 53

Stand:

Oktober 2021

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.